

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

XV 33 270/66

in der Entschädigungsache

der Hausfrau Malchen/Mollie F [REDACTED] ,
B [REDACTED] [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Meiß, Wilden und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 2. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats (Entschädigungs senats)
des Oberlandesgerichts München vom 17. Fe-
bruar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer tatrichterlichen Würdigung, die keine grundsätz-
liche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrens-
rechtlicher Art, aufwirft. Entgegen der Meinung der Be-
schwerdeführerin weicht das Urteil auch nicht von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsge-
richt hat weder die Bestimmung des § 176 Abs. 2 BFG noch
die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung des
Senats außer acht gelassen. Es hat bei Prüfung des Vor-
bringens der Klägerin ausdrücklich auf die Bestimmung
des § 176 BFG Bezug genommen. Zwar hat es dabei den

Abats 1 dieser Vorschrift angeführt. Nach dem Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsgerichts kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß insoweit ein Schreibversehen vorliegt und die Erörterungen des Berufungsgerichts der Frage gelten, ob für die Klägerin die in Abats 2 der Vorschrift vorgesehenen Beweisleichterung in Betracht kommen kann. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrG geschützt.

Frage hat das Berufungsgericht mit der eingehend begründeten Erwägung verneint, daß die Angaben der Klägerin insoweit nicht zuverlässig sind. Damit findet sich das Berufungsgericht im Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats, der im Urteil im Nr. 11 zu § 176 BGB 1936 - RW 1961, 410 Nr. 44 dargelegt hat, daß die in § 176 Abs. 2 BGB vorgesehenen Beweisleichterungen das Gericht nicht von der Notwendigkeit befreien, sich eingehend mit der Glaubwürdigkeit des Antragstellers und dem etwa gegen sie sprechenden Tatsachen auseinanderzusetzen, soweit seine Angaben der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen. Kommt aber, wie hier, das Gericht zu einer Verneinung der Glaubwürdigkeit einer Antragstellerin, so ist damit auch die Frage, ob für dieses Vorbringen eine überlegende Wahrscheinlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats (RW 1958, 182 Nr. 23 und 408 Nr. 30) spricht, in vornehmendem Sinne beantwortet. Hier hat zudem das Berufungsgericht dem Attest des Arztes Dr. Zimmer, auf das sich die Klägerin für ihre Angaben beruft, ausdrücklich einen Beweiswert abgesprochen.

Da sich das Urteil des Berufungsgerichts im Übrigen auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Ziegen

stützt, kann, entgegen der Meinung der Beschwerde-
führenden, nicht gesagt werden, das Berufungsgericht
habe medizinische Fragen ohne Mithilfe eines ärzt-
lichen Sachverständigen entschieden. Das Urteil
geht von der Auffassung aus, daß nicht nur das
Miterleben der Verfolgung naher Angehöriger, son-
dern auch die jahrelange Ungewißheit über deren
Schicksal eine schwere psychische Belastung bedeu-
ten und zu gesundheitlichen Schädigungen führen kann.
Das Berufungsgericht hat jedoch nicht für erwiesen
erachtet, daß bei der Klägerin solche Schädigungen
aufgetreten sind. Desgleichen hat es das Vorliegen
einer durch die Verfolgung hervorgerufenen Entwur-
sungsdepression bei der Klägerin aus tatsächlichen
Gründen nicht für gegeben erachtet. Auch diese tat-
richterliche Würdigung weicht nicht von der Recht-
sprechung des Senats ab.

- 5 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BRG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BRG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf